

„Grüezi“ Merkblatt für Gesuchstellende

Sie interessieren sich für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts und des Bürgerrechts der Gemeinde Ettiswil. Dieses Merkblatt soll Ihnen den Weg dazu aufzeigen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich doch einfach an die Gemeindeverwaltung Ettiswil.

Voraussetzungen

Für eine Einbürgerung müssen die Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes erfüllt sein.

Hier ein Auszug der wichtigsten Voraussetzungen:

- Wohnsitz während insgesamt 10 Jahren in der Schweiz (doppelte Anrechnung der Jahre zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr).
- Wohnsitz in den letzten 5 Jahren während insgesamt 3 Jahren in Ettiswil, davon ununterbrochen mindestens 1 Jahr vor der Gesuchseinreichung.
- Bei einer eingetragenen Partnerschaft mit einem Schweizer Bürger genügt eine Wohnsitzdauer von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz (wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung) und eine eingetragene Partnerschaft mit dieser Person seit 3 Jahren.
- Der Gesuchsteller besitzt eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C).
- Der Gesuchsteller geniesst in Ettiswil einen guten Ruf.
- Der Gesuchsteller ist erfolgreich integriert.
- Der Gesuchsteller ist mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut.
- Der Gesuchsteller gefährdet die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht.
- Der Gesuchsteller beachtet die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- Der Gesuchsteller respektiert die Werte der Bundesverfassung.

Familie

- Einbürgerungsgesuche von Familien mit minderjährigen Kindern werden grundsätzlich gesamthaft für die ganze Familie behandelt. Eine Aufteilung des Gesuchs ist in der Regel nicht möglich.

Jugendliche

- Jugendliche über 16 Jahren haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären (Unterschrift auf dem Gesuchformular der Eltern).
- Bei Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern.
- Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr wird Integration, Vertrautsein mit örtlichen Lebensverhältnissen und keine Gefährdung der Sicherheit der Schweiz eigenständig und altersgerecht geprüft.

Deutschkenntnisse

- Die Eingliederung in die örtlichen Verhältnisse und das Vertraut sein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen setzen Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung und somit Sprachkenntnisse voraus.
(Kursangebote unter www.fabialuzern.ch)

Sprachnachweis

- Die gesuchstellende Person muss in Deutsch **mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1** und **schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenz-niveau A2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

Der Sprachnachweis muss sich auf einen Sprachtest stützen, der allgemein anerkannten Sprachstandards entspricht (ALTE). Dazu gehören insbesondere Sprachtests von Anbietern mit dem fide-Label sowie Sprachtests mit dem telc- oder Goethe-Attest. Die Kosten trägt der Gesuchsteller.

(Sprachtestanbieter unter www.fabialuzern.ch)

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person:

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach obiger Ausführung bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Grundkenntnisse der Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde

Für die Ausübung der politischen Rechte werden vom Gesuchstellenden erwartet:

- Grundlegende Staatskundekenntnisse (Wählen, Abstimmen, Initiativ- und Referendumsrecht, politische Organisation mit Staatsebenen, Parteien, Grundrechte, Rechtssystem).
- Kenntnisse über schweizerische Traditionen (Feste, Brauchtum usw.)
- Geschichte der Schweiz und geografische Eckpunkte
- Kenntnisse über das Bildungssystem und die soziale Sicherheit (3-Säulen Prinzip, Sozialversicherungen)



Die **Gesuchstellenden** haben sich für das **Vorgespräch** und das **Einbürgerungsgespräch** entsprechend **vorzubereiten**.



Gesuchseinreichung

Der Gesuchstellende hat bei der Gemeindeverwaltung folgende Unterlagen einzureichen:

- Auszug aus dem Infostar (Auszug anfordern beim Zivilstandsamt Willisau, Schlossstrasse 5, 6130 Willisau, Tel. 041 972 71 91)
- Schriftlicher Nachweis der Sprachkompetenz mit Niveau A2 (schriftlich) und Niveau B1 (mündlich)
- Gesuchsformular vollständig ausgefüllt
- Angabe von mindestens **drei** Schweizer Bürgern oder Bürgerinnen als **Referenzen**; davon müssen **mindestens zwei Referenzen in Ettiswil wohnhaft** sein
- Auszug aus dem Betreibungsregister für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Auszug aus dem schweizer Strafregister in Bern für jede gesuchstellende Person über 15 Jahre
- Wohnsitzbestätigungen der massgebenden Aufenthaltsdauer (ohne Ettiswil)
- Kopie Niederlassungsbewilligung und Pass für jede gesuchstellende Person
- **Sprachnachweis**
- **Aktuelles Passfoto** (von allen Personen)

- **Lebenslauf** für jede gesuchstellende Person (Kurzfassung)
- **Arbeitszeugnis** aller erwerbstätigen Personen
- Zustimmungserklärung Foto-Publikation

Alle Dokumente sind im Original beizulegen; bei einer unbekannten Sprache zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung. Alle Dokumente dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Die Kosten der Dokumente gehen zu Lasten der Gesuchsteller. Zum Zeitpunkt der Gesuchbehandlung dürfen folgende Auszüge nicht älter als 6 Monate sein:

- **Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister**
- **Auszug aus dem Betreibungsregister**
- **Auszug aus dem Schweizer Strafregister**

Kann das Gesuch nicht innert nützlicher Frist bearbeitet werden, sind diese Dokumente nochmals auf Kosten der Gesuchstellenden zu beschaffen.

Einbürgerungsverfahren

- Das Gesuch ist vollständig bei der Gemeinde Ettiswil einzureichen.
- Die Bearbeitungsgebühr muss bis zur Gesuchseinreichung bezahlt sein.
- Die Gemeinde prüft das Gesuch und holt den Einbürgerungsbericht beim Amt für Migration und der Kantonspolizei ein.
- Die Bürgerrechtskommission holt Referenzauskünfte ein.
- Die Bürgerrechtskommission lädt die Gesuchsteller zu einem Vorgespräch ein.
- Der Name inkl. Adresse der gesuchstellenden Person wird auf der Homepage, im Anschlagkasten und in der Gemeindezeitung MOBILE öffentlich bekannt gemacht. Das Foto wird gemäss Zustimmungserklärung publiziert. Die Stimmberechtigten von Ettiswil können während 60 Tagen bei der Bürgerrechtskommission Eingaben zu den gesuchstellenden Personen machen.
- Der Gesuchstellende wird zum Einbürgerungsgespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen.

Ziel des Einbürgerungsgesprächs ist eine Gesamtbeurteilung des Integrationsstandes. Darunter fallen u.a.:

- Persönliche Vorstellung
- Beweggründe zur Einbürgerung
- Diskussion über Leben in der Einbürgerungsgemeinde, Arbeitsplatz, Familie, Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen, Kontakte, Freizeitgestaltung, etc.
- Kenntnisse und Interesse am politischen Geschehen
- Rechte und Pflichten eines Schweizerbürgers kennen
- sowie weitere Themen, die sich aus dem Gespräch ergeben oder aus den Gesuchunterlagen entnommen werden

Die Bürgerrechtskommission entscheidet.

Wenn das Gemeindebürgerrecht zugesichert ist:

- Der Entscheid wird dem Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.
- Der/die Eingebürgerte erhält mit dem Entscheid die Schlussrechnung der Gemeinde Ettiswil (Spruchgebühr und allfällig entstandene Mehrkosten).
- Das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen und der Gemeindebürgerrechtszusicherung wird an die Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern weitergeleitet.

- Die Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Bundesamt für Polizeiwesen ein.
- Sobald die Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegt, erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht.
- Der/die Eingebürgerte erhält die Einbürgerungsurkunde des Justiz- und Sicherheitsdepartements zusammen mit der Gebührenrechnung des Bundes und des Kantons. Das Schweizer Bürgerrecht tritt damit in Kraft.
- Die erfolgte Gemeindebürgerrechtszusicherung wird auf der Homepage, im Anschlagkasten und in der Gemeindezeitung MOBILE publiziert.

Verfahrensdauer

Gemeinde: 1 bis 2 Jahre

Bund und Kanton: ca. 6 Monate

Doppelbürgerrechte

Ein Doppelbürgerrecht ist in der Schweiz möglich. Es ist die jeweilige Rechtssituation des Herkunftslandes abzuklären.

Kosten Bund und Kanton

Gebührenkategorien	Bund	Kanton
Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind:	Fr. 100.00	Fr. 250.00
Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind und selbständig ein Gesuch stellen:	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen:	Fr. 150.00	Fr. 350.00

Kosten Gemeinde

Bearbeitungsgebühr

Die Gebühr für die Bearbeitung durch die Bürgerrechtskommission und die Gemeinde Ettiswil beträgt für

Einzelpersonen:	Fr. 1'200.00
minderjährige Einzelpersonen u. Einzelpersonen in Erstausbildung bis zum 25. Altersjahr:	Fr. 800.00
Ehepaar, Familie:	Fr. 1'700.00

Spruchgebühr

Pro Entscheid der Bürgerrechtskommission wird eine Spruchgebühr von Fr. 200.00 erhoben.

Die ganzen Gebühren der Gemeinde Ettiswil sind auch bei einem Negativentscheid zu bezahlen.

Pass und ID Gebühr

Die Gebühren des Schweizer Reisepasses und der Identitätskarte sind nicht inbegriffen und werden bei einer Beantragung beim Passbüro in Luzern zusätzlich in Rechnung gestellt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.ettiswil.ch oder www.polizei.lu.ch.

Bürgerrechtskommission Ettiswil

Stand: April 2025